



GEMEINDEAMT JEGING

5225 Jeging 1

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.
Tel. 07744/6209-14 Fax. 07744/6209-19
e-mail: gemeinde@jeging.ooe.gv.at
www.jeging.at

Zl. 929-0/2018

Jeging, am 13.11.2018

Sachbearbeiterin: Elfriede Strasser
DVR.0485055

KUNDMACHUNG

Auf Grund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuerpolizeigesetzes 1994, LGBl. 113/1994, wird kundgemacht:

In der Gemeinde J E G I N G gehört nachstehendes Objekt der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuerpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuerpolizeiverordnung, LGBl. 130/1994, an:

Firma Moderne Verpackung Hoffmann GmbH, 5225 Jeging 24

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuerpolizeigesetz ist bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung dieses Objekt daher alle 5 Jahre einer Feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuerpolizeigesetz, bei Objekten oder Objektteilen, die nicht der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von zehn Jahren,

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. a) Oö. Feuerpolizeigesetz bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen und deren Nebengebäuden sowie

lit. b) bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes in einem Intervall von zwanzig Jahren einer Feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. Feuerpolizeigesetz, bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von Hinweisen auf Lagerungen oder bei sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:

Christoph Weitgasser